

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

---

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1978

Nummer 7

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011 221	31. 1. 1978	Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	24
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	26

2011  
221

**Gebührenordnung  
für die staatlichen Archive  
des Landes Nordrhein-Westfalen**  
Vom 31. Januar 1978

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 24 Abs. 2 des Gebühren gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

§ 1

Die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen erheben Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) nach den Gebührentarifen der Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

§ 2

(1) Von der Erhebung von Gebühren kann in den Fällen der Anlage 1 Nr. 1 und der Anlage 2 Nr. 1.1, 1.2 und 2.1 abgesehen werden, wenn

- a) die Inanspruchnahme der Archive wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
- b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Portoauslagen sind jedoch zu ersetzen, sofern sie höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1978

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Kultusminister  
Girgensohn

**Anlage 1**

**Verwaltungsgebührentarif**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern, für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit	15,—
2	Archivalienversendung (Heften der Akten, Paginieren bzw. Foliieren, Verpacken) für jede Sendung (in der Regel 3 Archiveinheiten im Umfang von einem Archivkasten) zuzüglich der Portoauslagen. Bei einer Versendung zu wissenschaftlichen Zwecken kann die Versendungsgebühr auf die Hälfte zuzüglich der Portoauslagen ermäßigt werden.	6,—
3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen für jede angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens zuzüglich der Gebühren unter Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen der staatlichen Archive zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	0,50 50,—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Rückvergrößerungen und Direktkopien für jede Ablichtung mindestens höchstens zuzüglich der Auslagen einschließlich Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief zweiter Wertstufe, sowie Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen der staatlichen Archive zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Mengenrabatte auf die Gebühren für reprographische Arbeiten können gewährt werden, wenn von einer archivalischen Vorlage mehrere Aufnahmen der gleichen Art oder von einer Negativaufnahme mehrere Positive hergestellt werden.	0,10 30,—
5	Anfertigung von Siegelabgüssen und Nachzeichnungen für jede angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit zuzüglich der Porto- und Versandauslagen sowie sonstiger Auslagen	8,—
6	Begläubigung von Abschriften, Auszügen und Reprographien für jede angefangene Seite mindestens höchstens zuzüglich der Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	2,— 5,—

## Anlage 2

## Benutzungsgebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Benutzung in den Dienstgebäuden der staatlichen Archive	
1.1	Archivgut und Archivbehelfe a) für jeden angefangenen Tag . . . . . b) für eine Woche . . . . . c) für einen Monat . . . . . d) für ein halbes Jahr . . . . .	3,— 12,— 30,— 90,—
1.2	Archivgut (z. B. Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme), sofern dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert für jeden angefangenen Tag	15,—
2	Benutzung von Archivalien außerhalb der Diensträume der staatlichen Archive zuzüglich der Verwaltungsgebühren für die Versendung (Anlage 1 Nr. 2) einschließlich Portoauslagen. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede angefangene weitere Woche die halbe Gebühr berechnet. Von der Erhebung der Verlängerungsgebühr kann abgesehen werden, wenn Archivalien zu Textpublikationen oder zu Ausstellungszwecken entliehen werden.	
2.1	Ausleihe von Archivalien mit Ausnahme von Schaufilmen und Tonträgern nach Nr. 2.2 und 2.3 für jede Sendung	5,—
2.2	Ausleihe von Schaufilmen mit der Befugnis zu ein- oder mehrmaliger Vorführung je Vorführung und Filmmeter	0,05
2.3	Ausleihe von Tonträgern mit der Befugnis zu ein- oder mehrmaliger Vorführung je Vorführung und Wiedergabeminute	0,05

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, zuzüglich etwaiger Verwaltungsgebühren und Portoauslagen	
3.1	für die einmalige Reproduktion im Druck für jedes Bild oder Blatt	
a)	bei einer Auflage bis zu 10 000 Exemplaren . . . . .	20,—
b)	bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren . . . . .	80,—
c)	bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren . . . . .	120,—
d)	bei einer Auflage von mehr als 100 000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100 000 Exemplare . . . . .	40,—
	bis zu einem Höchstsatz von	320,—
3.2	für die Verwendung in Filmen oder im Fernsehen – soweit nicht Nr. 3.3 anzuwenden ist – für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild	5,—
3.3	für die Verwendung von Schaufilm-Duplikaten in neuen Filmen – unbeschadet der Lizenzansprüche der Rechteinhaber – für jeden Meter Film	1,—
3.4	für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen von solchen in Neuproduktionen für jede Wiedergabeminute und Produktion	20,—
3.5	für Siegelabgüsse (auch in Weiterverwendung)	
a)	bei einer Auflage bis zu 100 Exemplaren . . . . .	20,—
b)	bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren . . . . .	50,—
c)	bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren . . . . .	80,—
d)	bei einer Auflage von mehr als 1000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 1000 Exemplare . . . . .	50,—
	bis zu einem Höchstsatz von	300,—

– GV. NW. 1978 S. 24.

**Hinweis für die Bezieher  
des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1977

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1977 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 7,50 DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM = 10,- DM.

In diesem Betrag sind 12% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1978 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1978 S. 26.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen einer Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.